

# Öffentliche Leichenöffnung



Professor Dr. Hans-Bernhard Wuermeling

Zwölf Pfund, also etwa 19 €, mussten die ca. 500 Zuschauer in London an Professor Dr. Gunther von Hagens zahlen, um an einer öffentlichen Leichenöffnung teilzunehmen. Der Veranstalter verteidigte sich, er habe daran praktisch nichts verdient, denn seine Unkosten seien sehr hoch, und das Geld brauche er für ein Plastinationszentrum in China (12 Millionen €) und ein von ihm geplantes „Menschenmuseum“ (20 Millionen €). Aber Geld stinkt nicht, und darum braucht sich niemand zu verteidigen, wenn er Geld verdienen will. Auch nicht, wenn er dazu Leichenöffnungen durchführt. Also deswegen auch nicht Gunther von Hagens.

Wenn man ihm also weder das Geldverdienen noch die Leichenöffnung zum Vorwurf machen kann, dann muss man eine etwaige Ablehnung seiner auch für München vorgesehenen Aktivitäten differenzierter begründen. Warum gehört eine solche Leichenöffnung nicht zum Berufsbild des Arztes? Und gehört sie wirklich nicht dazu? Sie gehört in der Tat nicht dazu, denn es würde damit gegen eine althergebrachte ärztliche Regel verstoßen, die bereits Hippokrates seinen Jüngern vorschrieb: Die ärztliche Kunst nur an die mit diesem Eid verschworenen Jünger weiterzugeben, sonst aber an niemanden. Diese Arkandisziplin steckt noch in der bis heute geltenden Vorschrift der ärztlichen Berufsordnungen, die es dem Arzt verbietet, ärztliche Handlungen in Gegenwart nichtärztlicher Personen vorzunehmen. Der tiefere Grund solcher Regeln ist darin zu suchen, dass der Arzt zum einen die Öffentlichkeit davor verschont, mit seinem detaillierten Wissen um die Hinfalligkeit des Menschen belastet zu werden. Zum anderen soll der Patient in seiner Hinfalligkeit, seinem Leiden und seiner Erbärmlichkeit vor den Blicken der Öffentlichkeit geschützt werden.

Das ist letztlich griechisch gedacht: Die griechische Kunst sucht den Menschen in seiner Vollkommenheit darzustellen. Den leidenden und dem Tode verfallenen Menschen darzustellen (*Ecce homo*), blieb einer vom Christentum geprägten Kunst vorbehalten, für die es eine religiöse Überwindung des Todes und den Glauben an eine Auferstehung und Aufrichtung des Leibes gibt.

Von Hagens will mit seinen öffentlichen Leichenöffnungen ein Informationsrecht der Menschen verwirklichen und spricht von einer Demokratisierung der morphologischen Wissenschaft. Er bemüht gar Willy Brandt mit dessen Forderung, mehr Demokratie zu wagen. Nun ist die Anatomie aber keine Geheimwissenschaft und jedermann kann sich mit Hilfe der frei verfügbaren Lehrbücher so viel Kenntnisse darüber verschaffen, wie er möchte. Die Anatomie bedarf keiner Demokratisierung. Wenn sich von Hagens dann mit Rembrandts Gemälde der Anatomie des Dr. Tulp schmückt, dann zeugt dieses Bild gerade nicht von Demokratie, denn es ist eine Selbstdarstellung einer Gruppe elitärer Männer in einem privaten Raum. Und wenn von Hagens einwendet, er habe mit diesem Bild nur die Autorität des Dr. Tulp aufrufen wollen, der ja auch öffentliche Leichenöffnungen in anatomischen Theatern durchgeführt habe, dann stimmt zwar diese Tatsache, nicht aber das, was daran demokratisch sein sollte. Denn diese öffentlichen Veranstaltungen wurden damals mit den Leichen von Menschen durchgeführt, die man für Unpersonen hielt, nämlich hingerichteten Verbrechern. Die öffentliche Leichenöffnung war die Fortsetzung der öffentlichen Hinrichtung. Beides diente der Abschreckung. Über Amsterdams anatomischem Theater stand darum in goldenen Lettern „*Qi vivi nocuere, mali, post funera prosunt ... Exuviae sine voce docent ...*“ (Die als Übeltäter im Leben schaden, nützen nach ihrem Tode. Ihre Überreste lehren stumm.) Das war Moral, gepredigt in einer Zeit, die nicht nur die Todesstrafe kannte, sondern sie auch noch zur öffentlichen Schande machte.

Von Hagens macht auch geltend, mit seinen öffentlichen Veranstaltungen der Wissenschaft dienen zu wollen. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse er daraus gewinnen will, bleibt er allerdings zu erklären schuldig. Von Hagens beruft sich weiterhin darauf, dass die Verstorbenen sich ihm so wie für seine Plastinationen auch für die öffentliche Leichenöffnung zur Verfügung gestellt hätten. Man sollte ihm das glauben, ist es doch die mindeste Vorbedingung für seine Rechtfertigung. Aber mit dieser mindesten und notwendigen Vorbedingung hat er noch keinen hinreichenden Grund für sein Vorhaben gegeben. Man muss nämlich fragen, ob ein solches Einverständnis überhaupt ethisch akzeptabel ist.

Das Schutzgut ist nämlich nicht nur die unverletzliche Menschenwürde insofern, als der einzelne Verstorbene Anteil an ihr hat. Das Schutzgut ist vielmehr die Menschenwürde,

die der ganzen Menschheit und nur deswegen auch jedem einzelnen Menschen zukommt. Aus diesem Grunde ist sie unverzichtbar, und das ist der Grund dafür, weswegen man nicht beliebig über seine Leiche verfügen kann. Der Vergleich mit der Menschenunwürdigkeit der Folter macht dies unmittelbar einsichtig: Wenn irgendwo in der Welt ein Mensch gefoltert wird, dann wird die Menschenwürde nicht nur des Folteropfers verletzt, sondern die der ganzen Menschheit. Entsprechendes gilt für die entehrende Zurschaustellung der Hinfalligkeit eines wehrlosen, weil toten Menschen durch seine öffentliche Zergliederung. Aus diesem Grunde ist die Einwilligung des Verstorbenen in die öffentliche Leichenöffnung zu deren Rechtfertigung nicht geeignet, weil ungenügend.

Natürlich muss man die Gegenfrage stellen, ob nicht die von Ärzten an Patienten vorgenommenen, zum Teil im wörtlichen Sinne „einschneidenden“ Maßnahmen auch die Menschenwürde verletzen oder mindestens in der Gefahr sind, es zu tun. In der Tat führt der Arzt bei seiner Diagnostik und Therapie eine hypothetische Reduktion des Menschen auf seine Körperlichkeit und Materialität durch. Würde er das öffentlich tun, dann würde das weitgehend als eine entwürdigende Behandlung empfunden – und darum darf es nur nichtöffentlich geschehen, bedarf also der ärztlichen Diskretion.

Weiter kann eingewendet werden, das gelte nur für jene Maßnahmen, die dem Patienten nützen, nicht aber für fremdnütziges Handeln wie Organentnahmen, Leichenöffnungen oder Leichenzergliederungen. Dem ist mit dem Hinweis darauf zu begegnen, dass der Mensch ein soziales Wesen und deswegen in gewissen Grenzen auch sozialpflichtig ist. Wegen dieser Sozialpflichtigkeit kann der Einzelne darauf verzichten, dass jede Handlung, die an ihm vorgenommen wird, nicht nur menschenwürdig ist, sondern nach außen auch als menschenwürdig erscheint. Diesen Verzicht übt er mit seiner Einwilligung in die Behandlung, die aber auf den begrenzten Bereich des ärztlichen Handelns beschränkt bleibt.

Einer öffentlichen Leichenöffnung ist von ärztlicher Seite deswegen nicht nur zu widersprechen, weil sie in diesem Sinne kein ärztliches Handeln darstellt. Vielmehr müssen die Ärzte gegen solche Veranstaltungen – auch gegen die Verwendung menschlicher Körper zu „Kunstwerken“ – öffentlich protestieren. Toleranz ist hier nicht geboten!

*Professor Dr. Hans-Bernhard Wuermeling,  
Fichtestraße 5, 91054 Erlangen*